

## Protokoll

über die Landtagssitzung vom 2. Dezember 1930 nachmittags 2 Uhr.

### Gegenwärtig:

Sämtliche Abgeordneten mit Ausnahme des Fritz Walser Schaan, *125?*

### Gegenstand:

Arbeiterunfallversicherung.

Es erfolgt zuerst eine längere Besprechung im Konferenzzimmer worauf dann die Abg. um 3/4 4 Uhr sich in den öffentlichen Sitzungssaal begeben.

Präsident: Ich begrüße die Herren zur Fortsetzung der letzten Sitzung, das Haupttraktandum der heutigen Sitzung ist das Unfallversicherungsgesetz. Dasselbe ist in einer vorhergehenden Sitzung Ihnen schon einmal zur Kenntnis gegeben worden Einzelne Abänderungen ~~haben~~ wurden gewünscht und angebracht. Ich ersuche den Schriftführer das Gesetz zu verlesen.

~~Es wird sodann der Gesetzentwurf verlesen.~~

Chef: Ich möchte nur anführen, dass wir das Unfallversicherungsgesetz das letzte Mal in einer etwas anderen Form vorgelegt haben. Der Landtag hat damals beschlossen, es an die Regierung zur Anbringung von verschiedenen Verbesserungen zurückzuweisen. Diese Verbesserungen sind nun gemacht worden in Anlehnung an die Schweizerische Unfallversicherungsgesetzgebung, welche bekanntlich höhere Leistungen vorsieht, als jede andere Unfallversicherungsgesetzgebung der anderen Länder. Diese Versicherungsleistungen zählen zu den höchsten, die in Europa gegeben werden, was die Betriebsunfallversicherung anbelangt, gehen sogar in einem Punkte noch über die schweizerische Gesetzgebung hinaus, und das ist bezüglich Ausrichtung des Krankengeldes vom 2. Tage an anstatt erst vom 3. Tage an, worauf wir im übrigen zu sprechen kommen werden. Die Leistungen nach unserem Unfallversicherungsgesetz sind, ich wiederhole, gleich wie in der Schweiz, mit Ausnahme des einen

Punktes, der darüber hinausgeht.

-- Es wird sodann der bezügliche Gesetzentwurf verlesen.

Präsident: Wird generell zum ganzen Entwurf das Wort gewünscht?  
Wenn nicht, erfolgt die Besprechung artikelweise.

-- Es wird sodann Artikel für Artikel heruntergerufen und Präsident Frommelt ersucht die Herren sich zu jedem Artikel zu äussern, wenn sie Aenderungen anbringen wollen.

g. B. Risch Vaduz macht aufmerksam, dass in Art. 3 b ein Druckfehler enthalten ist, indem es dort heissen muss: " bei einer Verrichtung, die zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung u.s.w." bestimmt ist .  
Die Herren sind damit einverstanden.

g. B. Risch Chef: Zu Art. 6 möchte ich bemerken, hier haben wir hineingenommen, dass vom zweiten Tage nach dem Tage des Unfalls an und für die weitere Dauer der Anspruch auf das Krankengeld besteht. Hier hat sich bei den Verhandlungen mit der liechtensteinischen Arbeiterschaft vor der Landtagssitzung, mit einem Vertreter der Arbeiter eine gewisse Differenz ergeben, in dem Sinne, dass die Arbeiter gewünscht haben, dass es ~~hauke~~ hier bei dem gegenwärtigen Zustande verbleibe. Bis jetzt haben die Arbeiter vom 1. Tage des Unfalles an bereits das Krankengeld entzogen, nach der schweizerischen Gesetzgebung bezieht er es vom 3. Tage an. Wir haben ~~es~~ hier einen Kompromiss geschlossen und haben den 2. Tag genommen. Wenn also heute einer verunglücken würde, so bekäme er morgen nichts, wohl aber übermorgen. In der Schweiz bekäme er es vom nächstfolgenden Tage an. Die Beweggründe, warum der 2. Tag genommen wurde, bestehen darin, dass der Einbezug des ersten Tages eine ganz bedeutende Prämienerrhöhung nach sich ziehen würde, auf der anderen Seite haben die Leistungen, welche wir vorgesehen haben, schon an und für sich eine Erhöhung von mehreren 10 Prozent der Prämie zur Folge. Darum ist bei den verschiedenen Beratungen des Gesetzes eben dieser Kompromiss angenommen worden, aber ich wiederhole nochmals, dass mir neuerdings der Wunsch der Arbeiterschaft ausgedrückt worden ist, man möchte hier wie bisher vom ersten Tage an den Krankengeldbezug einsetzen.

Reg.Chef: Es ist mir noch etwas entgangen in Art.3. Es ist vor einiger Zeit bemerkt worden, man sollte vielleicht statt Körperverletzung Körperbeschädigung hineinnehmen. Ich möchte das zur Diskussion stellen. Meines Erachtens geht das Wort Körperbeschädigung um eine Nuance weiter als Körperverletzung. Ich möchte dies befürworten. Wir hätten dann inbegriffen auf jene Fälle von "Ueberheben", den manche Versicherungen nicht als eine Körperverletzung betrachten.

Präsident: Der technische Ausdruck ist Körperverletzung. Das schliesst meines Erachtens das Ueberheben (Ueberlupfen) ebenso gut in sich wie das andere.

Reg.Chef: Es könnte doch Fälle geben, wo man den Begriff der Körperverletzung nicht anwenden könnte. Beschädigung ist etwas genereller und umfasst zum mindesten auch alle Körperverletzungen. Ich würde direkt den Antrag stellen, "Körperbeschädigung" ins Gesetz aufzunehmen. Mancher meint, man müsse zuerst Blut sehen, bevor eine Körperverletzung angenommen werden dürfe.

Präsident: Das Wort Körperverletzung ist bei den Versicherungen gebräuchlich. Das Wort Körperbeschädigung müsste in einem Streitfalle erst umschrieben werden. Es wäre das ein Moment, das eher für die Beibehaltung des Wortes "Körperverletzung" sprechen würde. Mir scheint aber das eine blosse Formsache zu sein. Ich versteife mich nicht darauf.

Präsident: Vielleicht wird der Abg. Ospelt zu dieser Wortänderung etwas sagen können:

Ospelt: Wenn ich schon gefragt werde, möchte ich mich schon der Ansicht des Herrn Präsidenten anschliessen. Der Ausdruck "Körperverletzung" ist ein allgemein gebräuchlicher Ausdruck. Mehrere Gesellschaften sehen das sogenannte "Ueberheben" (Ueberlupfen) auch als einen versicherungspflichtigen Schaden an. Es gibt allerdings auch noch Versicherungsgesellschaften, die sagen, dass Ueberheben nicht schadenersatzpflichtig sei. Ob man mit dem Worte "Beschädigung" das präziser zum Ausdruck bringt, weiss ich nicht. Mir scheint es

aber näher gelegen, an einem allgemein bewährten Ausdrucke nicht zu rütteln. In der Ausdehnung für die Versicherten wird das kaum von Belang sein.

Chef: Ich habe immerhin den Eindruck, dass Körperbeschädigung weiter ginge als Körperverletzung. Sagen wir z.B. es brennen einem die Haare ab, so könnte man/sagen, es sei keine Körperverletzung, <sup>vielleicht</sup>

aber: Wenn man sagen würde "Körperverletzung oder Beschädigung".

Präsident: Die beiden Worte sind ~~gleichbleibend~~ sich gleichbleibend.

Ospelt: Ich habe das Empfinden, das Wort "Beschädigung" wird im allgemeinen gerade in der Rechtssprache mehr bezüglich toter Körper angewendet, bei Beschädigung von Sachen, bei lebenden Körpern spricht man nicht von Beschädigung, sondern von Verletzung. Die Rechtsprechung ist immer eher dazu geneigt, soweit als möglich den schwächeren zu schützen. Es bleibt dann schliesslich beim Worte "Körperverletzung."

Risch fragt an, wie der Jahresverdienst eines Verunfallten errechnet werde, und was dann der Fall sei, wenn ein Verunfallter z.B. wegen Arbeitslosigkeit oder aus irgend einem anderen Umstände gerade vor dem Unfälle durch mehr oder weniger lange Zeit keine Arbeit hatte.

Ospelt: Ich halte dafür, dass nachdem unser jetziger Gesetzesentwurf in den Leistungen sich an die Vorschriften des schweizerischen Unfallversicherungsgesetzes anschliesst, d.h. die Leistungen direkt übernommen hat, mit einer kleinen Abweichung, dass auch im übrigen Belange im Streitfalle die übrigen Bestimmungen des schweizerischen Unfallversicherungsgesetzes herangezogen werden würden. Er verliest sodann Art. 78 des schweizerischen Unfallvers. Gesetzes. Rat Ospelt erklärt, es sei so geregelt, <sup>im schweizerischen Gesetze</sup> was der Verunfallte in dem betreffenden Betriebe von heute zurück in einem Kalenderjahr bezogen hat.

Sch Vaduz: Da könnte es sich sehr ungünstig auswirken für den betreffenden Arbeiter, wenn das verflossene Jahr gerade sich für den Arbeiter ungünstig herausstellte wegen Verdienstmöglichkeit, teilweiser Arbeitslosigkeit. Das sollte anders festgelegt werden.

Ospelt: Es ist gesagt, dass regelmässige Nebenbezüge mitverrechnet werden.

Aber gerade nach unseren Verhältnissen würde das Bedemken des Abg. Risch sehr begründet sein. Ist vielleicht der Regierungschef in der Lage eine genauere Verhandlungsbasis bekanntzugeben.

Ospelt: Nach den Bestimmungen des Schweizerischen Unfallvers. Gesetzes würde der Jahresgehalt in Betracht kommen, den der Verunfallte 1 Jahr vor dem Unfall hatte. Das würde als Norm dienen.

Risch: Das könnte in dem von mir erwähnten Falle (Arbeitslosigkeit etc.) sich zum Nachteile des Verunfallten auswirken.

Chef: In diesem Punkte ist es, wie bisher, der zuletzt bezogene Lohn wird als Grundlage genommen. Ich stelle mir vor, wenn heute ein Arbeiter in einem versicherungspflichtigen Betriebe drin steht und er wird invalid, so bekommt er die Rente. Die Rente kann nur so errechnet werden, indem der Taglohn, den der Verunfallte zuletzt bezogen hatte, multipliziert wird und der Jahresverdienst errechnet wird.

Die Frage war, ob der Taglohn auf die 365 Tage verrechnet wird, oder nur auf jene Tage, während welcher er in diesen 365 Tagen verdiente.

Chef: Das kann nicht der Fall sein.

Ospelt: In Art. 78 des schweizerischen Unfallversicherungsgesetzes ist eine Regelung des Falles. Es wird sich schwer machen lassen, eine andere Regelung zu suchen. Es wird nicht gehen, nur die günstigen Bestimmungen von dort zu übernehmen und die weniger günstige nicht.

Risch: Ich möchte diesen Punkt genau abgeklärt haben. Viele Arbeiter haben gerade in der heutigen Zeit schlechte Jahre. Und wenn nun in dieser Zeit ein Unfall passiert, kann sich das ungünstig auswirken. Ich würde wünschen, dass da womöglich der Jahresverdienst gerechnet wird aus dem Taglohn, den er bezieht, wenn er arbeitet.

Chef: Etwas anderes habe ich nie verstanden. Wenn einer da nur 14 Tage gearbeitet hätte vor dem Unfall im Jahr, so bekäme er nur 80% von diesen 14 Tagen. Die Bestimmung kann also nie so gemeint sein.

Präsident: Ich glaube nicht, dass hier der Artikel zutreffen würde, wie ihn Abg. Ospelt vorgelesen hat.

Chef: Dr. Hoop verweist sodann zur Begründung seines Standpunktes auf die schweizerischen Unfallversicherungsbestimmungen in dem Punkte, wo dort vom Militärdienste die Rede ist.

Chef: Man könnte in Art. 9 einen Zusatz hineinnehmen.

ospelt: Zu Artikel 9 kommen nur die wirklichen Arbeitstage in Betracht. Ob dann nur 300 oder 310 Arbeitstage im Jahr gerechnet werden, weiss ich nicht. Aber sicher ist, dass die Sonn- und Feiertage für eine derartige Regelung nicht in Frage kommen. Das ist meines Erachtens nirgends auf der Welt.

ident: Ganz geklärt ist die Schwierigkeit des Abg. B. Risch noch nicht. Was ist mit einem Fabrikbetriebe, wo z. B. nur 4 Tage in der Woche gearbeitet wird.

Da muss auch der Jahresverdienst berechnet werden. Das ist nur eine temporäre vorübergehende Arbeitsstilllegung.

Risch: Wenn es so ist, wie der Regierungschef meint, ist die Sache in Ordnung.

Chief: Aus den Schweizerischen Bestimmungen geht hervor, was ich sagte. Das wäre höchstens vielleicht angezeigt, dass man mit einem kurzen Worte den Jahresverdienst, wie er bei uns berechnet wird, umschreibt.

er: In der Finanzkommission ist man von dem Grundsatz ausgegangen, dass wenn einer Taglohn 15 Fr hat, er dann im Jahr das dreihundertverdiene fache nämlich Fr 4500.- pro Jahr ~~xxxxxx~~. Darum die Bestimmung in Art. 10.

ch B. Dann bin ich zufrieden.

Der Entwurf wird schliesslich

einstimmig

angenommen mit der im Protokoll festgelegten Einschlebung des Wortes "mittelbar" in Art. 3.

ident: Das Zweite, was in der Konferenz besprochen wurde und im Anschlusse mit dem Gesetze über Unfallversicherung behandelt werden sollte, ist die Versicherung gegen Nichtbetriebsunfall. Herr Regierungschef wird vielleicht die Güte haben, darüber zu referieren.

Chief: Bei der Ausarbeitung des Unfallversicherungsgesetzes hat die liechtensteinische Arbeiterschaft darauf verzichtet, gleichzeitig die Nichtbetriebsunfallversicherung in das heute angenommene Gesetz aufzunehmen, hingegen dennoch die Nichtbetriebsunfallversicherung im Auge behalten und wollte sie selbständig diesen Teil der Versicherung durchführen. Die Arbeiterschaft hat in Aussicht gestellt,

uns gewisse Vorschläge hiefür zu unterbreiten. Nach einer mir heute wieder zugekommenen Mitteilung sind diese Vorschläge allerdings noch nicht soweit gediehen, dass sie ohne weiteres schon in Beratung gezogen werden könnten und wir müssen deshalb noch einige Zeit zuwarten, bis wir konkrete Anträge seitens der Arbeiterschaft bekommen.

Im September des vorigen Jahres ist indessen ein Betrag von höchstens Fr 4000.- für die Durchführung der Unfallversicherung für die Arbeiter bewilligt worden und ich möchte den Landtag ersuchen, zu beschließen, dass dieser Betrag bis zu Fr 4000.-, der nun frei geworden ist, weil er nicht benötigt wird, für die Nichtbetriebsunfallversicherung uns zur Verfügung gestellt wird.

Zum Antrag der Regierung meldet sich niemand zum Wort

Es wird sodann mit allen gegen eine Stimme

beschlossen

" Der Landtag beschliesst, dass der in der Landtagssitzung vom 20. September 1929 für die Durchführung der Unfallversicherung der Arbeiterschaft bewilligte Kredit für die Durchführung der Nichtbetriebsunfallversicherung der Arbeiterschaft reserviert bleibt.

Präsident: Wir hätten noch einen dritten Punkt: Behandlung der Botschaft über den Bau des Binnenkanals hier im Landtag.

Reg. Chef: Der Landtag hat in seiner letzten Sitzung noch gewisse Ergänzungsanträge gestellt zu dieser Botschaft. Diese sind nun berücksichtigt. Nachdem die Botschaft letzten Endes vom Landtag ausgeht, wäre es vielleicht gut, dass sie nochmals verlesen wird, wenigstens von Seite 10 weg.

Es wird sodann der finanzielle Teil der Botschaft vom Reg. Chef verlesen, welcher hiezu die nötigen Aufklärungen gibt.

Präsident tritt ab, Marxer übernimmt den Vorsitz.

Marxer fragt an, ob vielleicht noch Ergänzungen gewünscht werden, die Leute möchten sich melden.

Präsident regt an, der Titel der Botschaft sollte noch am Schluss die Worte enthalten " an die Wähler Liechtensteins".

Präsident meint Botschaft an das Volk"

"

Es wird sodann beschlossen, die Botschaft mit diesen Änderungen

hinausgehen zu lassen. Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Sodann ziehen sich die Abgeordneten ins Konferenzzimmer zurück, u. zw. um 10 m nach 5 Uhr, wo eine Sitzung bis 6 1/4 Uhr stattfindet.

Gefertiget:

*Abgeordnet*

Elektronisches Archiv